

**5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen**

Beim bestimmungsgemäßen Betreiben der Lageranlage ist mit keinen Emissionen von Stoffen oder Gerüchen in die Luft zu rechnen (siehe auch Kapitel 4).

Daraus ergibt sich keine Notwendigkeit der Installation, der Behandlung und der Messung von Emissionen.